

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

B-Waffen-Übereinkommen: Zweite Überprüfungs-konferenz — Konsens über Schlußdokument (37)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1980 S.93 fort.)

I. Die *Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung*, kurz »B-Waffen-Konvention«, nimmt unter den multilateralen Abkommen zur Rüstungskontrolle eine Sonderstellung ein. Das am 26. März 1975 in Kraft getretene Übereinkommen ist der einzige mehrseitige Abrüstungsvertrag im eigentlichen Sinne, denn nur die B-Waffen-Konvention sieht vor, daß die von ihr erfaßten Kriegsmittel vernichtet oder einer friedlichen Nutzung zugeführt werden müssen (Artikel II).

Zum Zweck der Evaluierung der Funktions-tauglichkeit des Regelungswerks kamen vom 8. bis 26. September 1986 in Genf 63 Vertrags- und vier Unterzeichnerstaaten der Konvention zur zweiten Überprüfungs-konferenz zusammen. Eine erste Veranstaltung dieser Art hatte es im März 1980 gegeben. Das Übereinkommen hatte dort eine im wesentlichen positive Würdigung erfahren, allerdings wurden die Kontrollmöglichkeiten als unzureichend kritisiert und die mangelnde Universalität des Vertrages beklagt. Was den zuletzt genannten Punkt angeht, hat sich die Lage des Abkommens in den vergangenen sechs Jahren nennenswert verbessert: Die Zahl der Ratifikanten ist von 87 auf 103 gestiegen; darunter sind seit 1984 auch China und Frankreich. Damit gehören dem Vertrag praktisch alle wesentlichen Militärmächte an, es fehlen allerdings die Hauptkontrahenten des Nahost-Konflikts und der Irak.

II. In der Generaldebatte der Konferenz wurden vor allem drei Themenkomplexe aufgegriffen. Zum einen würdigten die meisten Redner die Konvention als ein für die Bemühungen um Rüstungskontrolle ermutigendes Dokument, dessen Bedeutung angesichts der Fortschritte der Biologie und der Biotechnologie in Zukunft eher noch wachsen werde. Das Hauptproblem wird nach wie vor in den unzureichenden Verifikationsmöglichkeiten des Abkommens gesehen. Die Vertragsstaaten haben bei einer vermuteten Vertragsverletzung lediglich ein Beschwerde-recht an den Sicherheitsrat (Art.VI). Dieser kann zwar eine Untersuchung einleiten, er hat dabei aber die Bestimmungen der UN-Charta zu beachten, also auch das Verbot des Eingreifens in innere Angelegenheiten des betroffenen Staates. Zudem kann eine derartige Entscheidung des Rates durch das Veto eines seiner Ständigen Mitglieder blockiert werden.

Schließlich wird das Abkommen immer wieder in Beziehung zu einer künftigen Konvention zum Verbot der chemischen Waffen gesehen. Zahlreiche Redner forderten einen baldigen Abschluß der entsprechenden Arbeiten.

Vorwürfe über Vertragsverletzungen wurden

nur in relativ geringem Umfang erhoben. Die USA machten geltend, sie glaubten die Sowjetunion nach wie vor im Besitz biologischer Waffen und in deren Verwendung in Afghanistan, Laos und Kambodscha verwickelt. Der sowjetische Vertreter wies dies zurück; seine Reaktion fiel jedoch bemerkenswert ruhig aus.

III. Die Konferenz verabschiedete im Konsensverfahren ein Schlußdokument, in dem zu den Hauptthemen der Debatte Stellung genommen wurde. Es enthält die Feststellung, daß die Konvention alle natürlichen und künstlich erzeugten Mikroorganismen und andere biologische Agenzien und Toxine erfaßt, gleichgültig, wann und wie sie entdeckt, entwickelt oder hergestellt worden seien. Es sei notwendig, das bestehende Verifikations-system des Art.VI und andere zur Stärkung des Vertrauens in das Übereinkommen geeignete Verfahrensweisen zu verbessern und weiterzuentwickeln. Über epidemieartige Erkrankungen, die in Zusammenhang mit Vertragsverletzungen gebracht werden könnten, solle grundsätzlich in aller Offenheit informiert werden. Konkrete Maßnahmen zur Neugestaltung des Überprüfungsverfahrens wurden aber nicht in Aussicht genommen. Die Konferenz unterstrich die Bedeutung des Genfer Giftwaffen-Protokolls von 1925 und der Verhandlungen über eine C-Waffen-Konvention. Diese seien unbedingt zügig abzuschließen.

IV. Eine dritte Überprüfungs-konferenz soll spätestens 1991 in Genf stattfinden. Sie soll sich auch mit der Frage befassen, welche rechtlichen Verbesserungen die Konvention erfahren könnte. Horst Risse □

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtsausschuß: 27. und 28.Tagung — Sparmaßnahmen im Menschenrechtsbereich — Kritik am Bericht der Bundesrepublik Deutschland — Staatenbeschwerdeverfahren durch Bonn anerkannt (38)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1986 S.180ff. fort.)

Das Jahr 1986 bringt ein doppeltes Jubiläum mit sich: Die Annahme des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch die Generalversammlung wird am 16. Dezember genau 20 Jahre zurückliegen. Des weiteren jährte sich einen Tag vor Eröffnung der 27.Session des Menschenrechtsausschusses — die vom 24. März bis zum 11. April 1986 in New York stattfand — das Inkraft-treten des erstgenannten Paktes und die Errichtung des Expertengremiums zum zehnten Male. Die künftige Arbeit des Ausschusses freilich wird beeinträchtigt durch die schwere Finanzkrise, in der sich die Vereinten Nationen derzeit befinden. So lag dem Gremium auf seiner 27.Tagung ein Vorschlag des UN-Generalsekretärs vor, die Frühjahrs-tagungen sollten künftig in Genf statt in New York abgehalten werden; dadurch ließen sich

Kosten in Höhe von 216 900 Dollar einsparen, hatte das Sekretariat errechnet. Der Ausschuß beschloß daraufhin zunächst, die Herbsttagung von drei auf zwei Wochen zu verkürzen und die Sitzungszeit um täglich eine Stunde zu verlängern, um den Arbeits-anfall bewältigen zu können. Statt bisher zwei soll es nur noch eine Arbeitsgruppe geben, die sich sowohl mit der Aufstellung der Themenliste wie mit den Individualbeschwer-den befassen muß.

Zu noch einschneidenderen Maßnahmen sahen sich die Experten auf ihrer 28.Tagung — die vom 7. bis 25. Juli 1986 in Genf abgehalten wurde — gezwungen: Die dritte Tagung dieses Jahres, geplant für Oktober und November, wurde gestrichen.

Nächster Tagungsort wird Genf sein. Die so eingesparten Reisekosten, hoffen die Ausschußmitglieder, könnten es ermöglichen, im nächsten Jahr wieder wie bisher drei Tagungen abzuhalten. Beibehalten wird die Beschränkung auf nur eine Arbeitsgruppe; auch im Veröffentlichungsbereich werden Kürzungen stattfinden.

Mit diesen Beschlüssen folgte der Ausschuß Anregungen der Generalversammlung und Vorschlägen des Sekretariats.

Von ähnlich weitreichenden Sparmaßnahmen war dieses Jahr auch der Rassendiskriminierungs-ausschuß betroffen: Aus finanziellen Gründen mußte die für August vorgesehene Tagung ausfallen. Der Mittelknappheit zum Opfer fiel ebenfalls die diesjährige Zusammenkunft der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitschutz.

27. Tagung

Alle im Zivilpakt enthaltenen Rechte seien schon vor dessen Inkrafttreten in den Gesetzen der *Mongolei* enthalten gewesen, erklärte der mongolische Vertreter bei der Vorstellung des Zweitberichts seines Landes. Die Mongolei habe zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung der Paktbestimmungen unternommen und versuche nunmehr vor allem, durch wirtschaftliche Entwicklung den Lebensstandard der Bevölkerung zu verbessern. In ihrem Staatsaufbau unterscheide sich die Mongolei von anderen Ländern: eine strikte Trennung der drei Gewalten Exekutive, Legislative und Judikative gebe es nicht, vielmehr gehe alle Gewalt vom Volke aus, das durch den Volks-Chural als oberstes Verfassungsorgan vertreten werde. Der Chural wählt auch die Richter des Obersten Gerichtshofs.

Die Todesstrafe ist in der Mongolei noch nicht abgeschafft, sie werde aber — so der Vertreter Ulan-Bators — immer seltener verhängt. Der Experte Tomuschat aus der Bundesrepublik Deutschland regte ihre Abschaffung wenigstens für leichtere Delikte wie Diebstahl und Unterschlagung an. Auf die Meinungsfreiheit angesprochen, erklärte der Abgesandte, dieses verfassungsmäßig verankerte Recht werde nicht beschränkt. Die Bevölkerung könne Kritik und Beschwerden frei äußern; die Behörden beantworteten jährlich etwa 400 000 solcher Eingaben aus der Bevölkerung. Auch die Pressefreiheit unterliege keiner staatlichen Kontrolle. Ausreisvisa würden sowohl für Besuche aus persönlichen Gründen wie für touristische Zwecke erteilt.

Über den sorgfältigen und informativen Bericht der Mongolei äußerten sich die Exper-

ten anerkennend; der Dialog mit diesem Land wurde als konstruktiv bewertet. Weniger Anklang fand der Zweitbericht der *Bundesrepublik Deutschland*. Mißverständlich schienen die Ausführungen über die innerstaatliche Anwendbarkeit des Zivilpaktes zu sein. Auch die Antwort der deutschen Delegation, in bestimmten Bereichen sei der Pakt unmittelbar anwendbar, konnte nicht befriedigen. In der Bundesrepublik sind die Rechte und Garantien des Paktes durch Transformationsgesetz in das innerstaatliche Recht inkorporiert worden und sind somit staatlicherseits unbedingt zu beachten. Dies gilt nicht nur vornehmlich — wie es in dem Bericht anklingt — für das Bundesverfassungsgericht, sondern für alle Gerichte. Ein zu negatives Bild über das Rechtssystem der Bundesrepublik schien dann auch der Hinweis zu vermitteln, von allen bisherigen Verfassungsbeschwerden wegen behaupteter Grundrechtsverletzungen seien nur 1,25 vH erfolgreich gewesen. Denn diese hohe Negativzahl erklärt sich daraus, daß vorher grundsätzlich der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft werden muß und etwaige Grundrechtsverletzungen auch schon von den Untergeordneten überprüft werden, so daß bei wenig erfolgversprechenden Fällen der Weg zum Bundesverfassungsgericht nur der letzte Versuch ist, doch noch eine positive Entscheidung zu erwirken.

Des weiteren wurden die Beziehungen Bonns zu Südafrika kritisiert — welche Rolle spiele die Bundesrepublik da im Militär- und Nuklearbereich? Hier wurde von seiten der Delegation erklärt, daß auf diesen Gebieten keine Zusammenarbeit stattfindet. Einer der Hauptpunkte in der Diskussion war wiederum der »Radikalerlaß« von 1972 und seine Vereinbarkeit mit den Paktbestimmungen. Der sowjetische Experte äußerte die Ansicht, seit Regierungsantritt Bundeskanzler Kohls werde dieser Erlaß extensiv angewendet, unter anderem auf friedliche Anti-Atomwaffen-Demonstranten. Betroffen seien zahlreiche Berufsgruppen — neben Lehrern nun auch Ärzte, Eisenbahner oder Ingenieure. Die Schaffung eines solchen Klimas erinnere ihn an dunkle Zeiten deutscher Geschichte. Die diskriminierende Wirkung eines »Berufsverbots« werde nicht dadurch gemindert, daß es gerichtlich überprüft und für rechtmäßig gehalten worden sei. Dem hielt die deutsche Delegation entgegen, im öffentlichen Dienst könnten keine Personen beschäftigt werden, die ihrer im Widerspruch zu der verfassungsmäßigen Ordnung stehenden Meinung Ausdruck verliehen.

Interesse zeigte der Ausschuß auch an der Terroristenbekämpfung und der entsprechenden Gesetzgebung; hier wurde vor allem auf den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit hingewiesen. Probleme wie Einzelhaft, Beschwerderecht der Gefangenen, Kontrolle der Verteidiger, Besuchserlaubnis sowie die Dauer der Untersuchungshaft und der Prozesse wurden vertieft. Auch die Ausländer- und Asylopolitik der Bundesrepublik war Gegenstand der Debatte, insbesondere wurde verstärktes Einschreiten gegen die Beschäftigung von Ausländern ohne gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis befürwortet und die Tätigkeit von Schlepperorganisationen verurteilt. Besorgnis zeigte der Ausschuß über die Zunahme neonazistischer und anderer extremistischer Gruppen. Einige Ausschußmitglieder — vor allem der sowjeti-

sche Experte, der sogar den Vorwurf bewußter Verschleierung erhob — meinten, ihre Fragen seien nicht ausreichend beantwortet worden. Dies sei vor der Einreichung des nächsten Berichts nachzuholen. Gegen den Vorwurf des sowjetischen Experten verwahrte sich die deutsche Delegation, die den Dialog mit dem Ausschuß insgesamt als interessant und nützlich bezeichnete — allerdings dürfe er nicht in einer »Einbahnstraße« enden.

Hinter geschlossenen Türen beschäftigte sich das Gremium auch mit zahlreichen Individualbeschwerden. Zwei Verfahren gegen Zaire und eines gegen Venezuela wurden abgeschlossen, drei weitere Beschwerden gegen Kanada, Frankreich und Jamaika wurden als unzulässig abgewiesen.

18 Länder haben die Staatenbeschwerde nach Artikel 41 des Paktes anerkannt (am 24. März 1986 erneuerte die Bundesrepublik Deutschland ihre entsprechende Erklärung). Danach ist der Menschenrechtsausschuß zur Überprüfung solcher Mitteilungen berechtigt, in denen ein Vertragsstaat einem anderen Vertragsstaat vorwirft, er komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte nicht nach.

28. Tagung

Sicherung und Schutz der Menschenrechte, so der *tschechoslowakische* Vertreter bei der Vorstellung des Zweitberichts seines Landes, seien eine elementare Voraussetzung für den Sozialismus. So sehe seine Regierung die weitere Konsolidierung der Grundrechte und -freiheiten als vordringliche Aufgabe an. Die Umsetzung dieser Rechte fällt in die Kompetenz der beiden Teilrepubliken (Tschechische und Slowakische Sozialistische Republik). Schwierigkeiten ergäben sich lediglich bei der Koordination, insbesondere in den Bereichen Kultur, Gesundheit, Industrie, Erziehung und Justiz. Durch die Einrichtung regionaler Ausschüsse werde den nationalen Stellen die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Minderheiten erleichtert. Der Pakt werde von den Gerichten zwar nicht direkt angewendet, seine Grundsätze flössen jedoch in die Gerichtsverhandlungen mit ein. Zudem beinhalte er nur ein Minimum demokratischer Grundsätze, die ohnehin in der nationalen Gesetzgebung enthalten seien. Die Todesstrafe werde nur bei schwersten Verbrechen wie Mord, Sabotage, Spionage und Hochverrat verhängt; in den letzten fünf Jahren sei dies nur in 15 Fällen geschehen.

Die Meinungen über den Bericht waren geteilt; während sich einige Experten äußerst lobend über seinen Inhalt und die Antworten des tschechoslowakischen Vertreters aussprachen, warfen andere Ausschußmitglieder ein, man müsse sich mehr auf die Mängel und Unzulänglichkeiten konzentrieren — es sei fraglich, ob sich die menschenrechtliche Situation in diesem Land seit dem Erstbericht gebessert habe.

Ähnlich gespalten waren die Ansichten über den Zweitbericht *Ungarns*. In diesem Land ist der Pakt Teil des innerstaatlichen Rechts und kann vor Gericht geltend gemacht werden. Dies sei allerdings noch nicht vorgekommen, obwohl sein Text im Regierungsanzeiger veröffentlicht worden und auch in Buchläden erhältlich sei. Der Vertreter begründete dies

damit, daß alle Paktrechte auch in nationalen Gesetzen enthalten seien, die leichter gerichtlich geltend gemacht werden könnten. Einige Ausschußmitglieder hatten den Eindruck, die Paktbestimmungen — insbesondere bezüglich Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz und Minderheitenschutz — würden restriktiv ausgelegt. Gefragt wurde, warum lediglich Angehörige bestimmter Glaubensrichtungen (Zeugen Jehovas, Nazarener) vom Militärdienst befreit würden, andere Gläubige, deren Überzeugung einen solchen Dienst ebenso wenig zulasse, jedoch Gefängnisstrafen von bis zu fünf Jahren zu gewärtigen hätten. Auch das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen wurde erörtert. Der Vertreter erklärte, lediglich im Gründungsstadium übe der Staat Kontrolle aus; später regle das Amt für Kirchenangelegenheiten die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaft. Druckerzeugnisse dürfen nur mit entsprechender Genehmigung, die auch nachträglich wieder entzogen werden kann, veröffentlicht werden. Diese wird verweigert, wenn der Inhalt verboten ist. Ähnlichen Genehmigungserfordernissen ist die Verbreitung politischer Ansichten unterworfen. Diese Einschränkungen sahen viele Experten als bedenklich an. Zweifel wurden auch laut, ob in einem Ein-Partei-Staat politische Rechte und Freiheiten wirklich effektiv ausgeübt werden könnten.

Auch mit Individualbeschwerden hatte sich der Ausschuß wiederum zu befassen; eine gegen Kanada gerichtete Beschwerde wurde als unzulässig abgelehnt.

Des weiteren schloß das Expertengremium seinen Kommentar zur Stellung der Ausländer unter dem Pakt ab. Es betonte die Verpflichtung jedes Vertragsstaates, die Paktrechte »allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen« zu gewährleisten. In den Berichten soll künftig verstärkt über Gesetze und Praktiken informiert werden, die die Stellung der Ausländer berühren.

Schließlich ist auf personelle Veränderungen im Ausschuß hinzuweisen: Neben den Ausschußmitgliedern aus Frankreich und Norwegen beendeten auch die beiden deutschen Experten (Bernhard Graefrath aus der Deutschen Demokratischen Republik und Christian Tomuschat aus der Bundesrepublik Deutschland) nach langjähriger Tätigkeit ihre Mitarbeit in dem Gremium.

Martina Palm-Risse □

Frauenrechtsausschuß: 5. Tagung — Arbeitsüberlastung — Frauenarbeitslosigkeit — Auslegungsprobleme — Erste Empfehlungen (39)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.70f. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S.108ff.)

I. Immer noch zeigen sich Anlaufschwierigkeiten beim Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), dessen 5. Tagung vom 10. bis 21. März 1986 in New York abgehalten wurde (Zusammensetzung: VN 4/1985 S.136). Zwar hat sich aus Anlaß der Weltfrauenkonferenz in Nairobi die Zahl der Vertragsstaaten auf 85 gegenüber 65 im Vorjahr erhöht; dem Ausschuß, dem 23 — ausschließlich weibliche — Sachverständige angehören, fällt es jedoch schwer, mit